

**Aufhebung der rechtsfähigen „Brasilischen Stiftung“  
und Zuführung des Stiftungsvermögens in die  
„Rosina Mayr und Rosina Kronabetter-Stiftung“**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11507**

1 Anlage

**Beschluss des Sozialausschusses vom 19.06.2018 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

**1. Die „Brasilische Stiftung“**

Die rechtsfähige „Brasilische Stiftung“ wurde 1829 mit dem Zweck, die Stiftungserträge an vier bedürftige, wenigstens 18 Jahre alte Waisenmädchen zur Aussteuer zu geben, errichtet. Mit Stadtratsbeschluss vom 11.04.1984 wurde der Stiftungszweck im Hinblick auf die „veränderten Zeit- und Rechtsverhältnisse“ (vgl. § 2 der Satzung von 1984, **Anlage**) erweitert wie folgt:

„...Verteilung von Aussteuerbeihilfen an in München ansässige über 18 Jahre alte Waisenmädchen. Der Stiftungszweck kann ersatzweise auch durch die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen für weibliche Jugendliche erfüllt werden, soweit diese in München wohnhaft sind. Es sind jeweils in erster Linie solche Waisenmädchen bzw. Jugendliche zu bedenken, die früher im Städt. Waisenhaus München untergebracht waren oder aus öffentlichen Mitteln erzogen wurden.“

**2. Grund für die Aufhebung**

Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann die zuständige Behörde der Stiftung gemäß § 87 Abs. 1 BGB eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben.

Der Stiftungszweck schränkt durch seinen Wortlaut stark ein und ist nicht mehr zeitgemäß. Das Grundstockvermögen ist zudem zu gering, um angesichts der aktuellen Zinslage ausreichend Erträge für die laufenden Kosten und die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erwirtschaften. Die Erfüllung des Stiftungszwecks ist unmöglich geworden.

Im Hinblick auf die ursprüngliche Formulierung (Aussteuer für vier Mädchen) ist auch ersichtlich, dass von entsprechend hohen Erträgen ausgegangen wurde. Das

Grundstockvermögen beträgt zum Stand 31.12.2017 lediglich 11.642,04 Euro. Für das Jahr 2015 konnten nur 100,00 Euro, für das Jahr 2016 nur 120,00 Euro und für das Jahr 2017 0,00 Euro für die Erfüllung des Stiftungszwecks ausgegeben werden.

Nach Literaturmeinung ist die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht erst dann unmöglich, wenn die Stiftungserträge gleich null sind, sondern wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks, gemessen am Maßstab der ursprünglichen Pläne des Stifters, unmöglich ist. Da die Verwaltungskosten 5,5 % der Erträge betragen, haben diese allein noch kein negatives Ergebnis zur Folge. Allerdings betragen die Prüfgebühren für die letzte überörtliche Prüfung der Stiftung für die Jahre 2005 bis 2011 309,41 Euro, die 2013 bezahlt wurden. Im Jahr 2018 steht nun die Prüfgebühr für die Jahre 2012 bis 2017 an.

Da Maßnahmen nach § 87 BGB hoheitliche Eingriffe in die verfassungsmäßig verbürgten Rechte der Stiftung sind, sind sie am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen. In aller Regel sind deshalb Zweckänderungen bzw. Zu- oder Zusammenlegung der vollständigen Aufhebung einer Stiftung als mildere Mittel vorzuziehen. Der Stiftungszweck wurde bereits, wie oben dargelegt, erweitert.

Um die Lebensfähigkeit einer Stiftung zu beurteilen, ist zu prüfen, ob die Stiftung auf der Basis der bestehenden Lage auch heute noch gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 BGB als rechtsfähig anerkannt werden würde. Die Errichtung einer Stiftung mit einem Grundstockvermögen in Höhe von 11.642,04 Euro würde heute von der Aufsichtsbehörde im Hinblick auf die zu erwartenden geringen Erträge nicht genehmigt werden.

### **3. Zuführung des Stiftungsvermögens in die Erträge der nichtrechtsfähigen „Rosina Mayr und Rosina Kronabetter-Stiftung“**

§ 7 der Satzung der „Brasilischen Stiftung“ regelt den Vermögensanfall zugunsten der Landeshauptstadt München unter der Bedingung, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Das Stiftungsvermögen der Brasilischen Stiftung wird aufgrund des ähnlich lautenden Stiftungszwecks den Erträgen der „Rosina Mayr und Rosina Kronabetter-Stiftung“ zugeführt. Damit kann die Summe direkt für die Zwecke der „Rosina Mayr und Rosina Kronabetter-Stiftung“ verwendet werden. Stiftungszweck der „Rosina Mayr und Rosina Kronabetter-Stiftung“ ist die Förderung von bedürftigen Waisen (Voll-, Halb- und Sozialwaisen) in München, die sich in der Berufsausbildung bzw. im Studium befinden. Kinder und Jugendliche aus dem Waisenhaus und dem Müncher Kindl-Heim sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden.

#### **4. Genehmigung der Regierung von Oberbayern**

Die Genehmigung der Regierung von Oberbayern ist für die Aufhebung der „Brasilischen Stiftung“ gemäß § 87 BGB i.V.m. Art. 8 Abs. 1, Abs. 5 und Art. 3 Abs. 3 BayStG erforderlich. Die Erteilung der entsprechenden Genehmigung ist von Seiten der Regierung von Oberbayern, Stiftungsaufsicht, bereits in Aussicht gestellt worden.

#### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Der Aufhebung der „Brasilischen Stiftung“ und der Zuführung des Vermögens in die Erträge der „Rosina Mayr und Rosina Kronabetter-Stiftung“ wird zugestimmt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl  
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über D-II-V/SP

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**

**an die Stadtkämmerei**

**an das Revisionsamt**

z.K.

**V. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-MI/IK**  
**An die Frauengleichstellungsstelle**  
**An das Direktorium**

z.K.

Am

I.A.